



Entscheidinstanz:	Baudirektion
Geschäftsnummer:	BD_A 07 006
Datum des Entscheids:	29. Januar 2007
Rechtsgebiet:	Jagd und Fischerei
Stichwort:	Wildschadenfonds Vergütung von Bisschäden – Rückerstattung
verwendete Erlasse:	§ 27 Gesetz über Jagd und Vogelschutz § 45 JagdG

Zusammenfassung:

Da das Gesetz grundsätzlich zwischen «jagdbaren» und «geschützten» Tierarten unterscheidet, ist die Unterscheidung zwischen geschütztem «Wild» und geschützten «Tieren» für den Ersatz von Bisschäden durch geschützte Tiere ohne Bedeutung.

Weder Ausnahmen vom Jagdschutz noch Schonzeiten ändern die gesetzliche Einteilung und deren Rechtsfolgen. Hasen sind demzufolge «jagdbare Tiere» und von der Rückerstattung des Bisschadenersatzes ausgenommen.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

Mit Verfügung vom 19. Oktober 2006 gab das Amt für Landschaft und Natur (Rekursgegner) dem Gesuch der Jagdgesellschaft X. (Rekurrentin) um die Rückerstattung eines Ersatzes für einen Schaden eines Hasenfrasses in einer Broccoli-Kultur nicht statt. Gegen diese Verfügung erhob die innert Frist Rekurs an die Baudirektion mit dem Antrag, es sei ihr unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung die von ihr bezahlten Hasenverbiss-Schäden im Umfang von Fr. 2000 aus dem Wildschadenfonds zurückzuerstatten.

Es kommt in Betracht:

1. [...]
2. Gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz (JagdG) hat der Pächter (eines Jagdreviers) bzw. die Pachtgesellschaft dem Geschädigten den durch das Wild angerichteten Schaden zu vergüten. Nach § 45 Abs. 3 JagdG werden dem Pächter unter anderem 100 % für Schäden durch geschütztes Wild zurückerstattet. In § 27 JagdG wird unterschieden zwischen jagdbaren und geschützten Tieren. Da Hasen in § 27 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 ausdrücklich als jagdbare Tiere erklärt werden, verweigerte der Rekursgegner die nachgesuchte Rückerstattung der durch die Rekurrentin ausbezahlten Schadenssumme. Zur Begründung ihres Rekurses macht die Rekurrentin vor-



ab geltend, die Vorinstanz verweise zur Erklärung, was unter dem Ausdruck «geschütztes Wild» in § 45 Abs. 3 JagdG zu verstehen sei, zu Unrecht auf § 27 Abs. 1 lit. a und lit. b. JagdG. Letztere Bestimmung enthalte eine Aufzählung der jagdbaren und geschützten Tiere. Zwischen den Ausdrücken «geschütztes Wild» und «geschützte Tiere» gelte zu unterscheiden. Zudem würden die Hasen vom 1. Januar bis 15. Oktober jeden Jahres geschont, was nichts anderes heisse, als dass sie während dieser Zeit geschützt seien. Da der zur Diskussion stehende Hasenfrass während dieser Schonzeit stattgefunden habe, sei der ausbezahlte Schaden nur schon aus diesem Grunde gestützt auf § 45 Abs. 3 Ziff. 1 JagdG zurückzuerstatten.

Das Gesetz verwendet die Ausdrücke «geschütztes Wild» und «geschützte Tiere» nebeneinander, ohne dass dadurch materielle oder formelle Unterschiede abgeleitet werden könnten. Unterschieden wird – wie auch in Art. 7 des Jagdgesetzes des Bundes – zwischen jagdbaren und geschützten Tierarten. An dieses Eigenschaftsbegriffspaar werden Rechtsfolgen geknüpft und nicht aus den unterschiedlichen Ausdrücken «Wild» und «Tier». Die gesetzliche Ordnung folgt dem Grundgedanken, dass die Rückerstattung der Wildschadenvergütung einen Ersatz dafür darstellen soll, dass es den Revierpächtern verwehrt ist, den Bestand der genannten Tiere mittels Bejagung selbst auf ein Mass zu beschränken, das die Verbiss- und andere Schäden in engen Grenzen hält. Wenn die Rekurrentin zur Stützung ihres Standpunktes auf die Ausnahmeregelung zur Bejagung von Gämsen, Hirschen und Rehkitze sowie auf die Schonzeiten für grundsätzlich jagdbare Tiere verweist, so kann daraus nichts zugunsten des Rekurses abgeleitet werden. Die zeitlich und örtlich beschränkten Ausnahmen machen aus den geschützten Tierarten keine grundsätzlich jagdbaren Tiere (und vermögen den dargestellten Gesetzeszweck der Rückerstattungsregelung nicht zu widerlegen) wie auch umgekehrt grundsätzlich jagdbare Tiergattungen wegen einer Schonzeit oder wegen der Bezeichnung von Jung- und ihrer Muttertiere als geschützte Tiere nicht zu geschützten Wildtiergattungen werden. Vor diesem Hintergrund versteht sich mithin auch von selbst, dass die freiwillige Schonung des Hasenbestandes nicht die Wirkung zur Folge haben kann, die das Gesetz an Schäden durch eine gesetzlich geschützte Tierart knüpft.

3. Zusammenfassend ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dieses Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung steht ihr schon wegen ihres Unterliegens nicht zu (§ 17 VRG).